



AGO - Olsberg Antennengenossenschaft

Verordnung über das Multimedianeetz

1. Abschnitt: Definitionen

1.1 Begriffe

- 1.1.1 Als Wohnung gilt jede in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit
- 1.1.2 Als Einfamilienhaus gilt die Liegenschaft mit einer einzigen Wohnung.
- 1.1.3 Als Mehrfamilienhaus gilt die Liegenschaft mit mehreren Wohnungen.
- 1.1.4 Die Gebühreneinheit stellt die Masseinheit dar, nach der die Gebührenerhebung gemäss dieser Verordnung erfolgt.

2. Abschnitt: Gebühren

- 2.1.1 Ein Einfamilienhaus gilt als Gebühreneinheit.
- 2.1.2 Bei einem Mehrfamilienhaus stellt jede Wohnung eine eigene Gebühreneinheit dar.
- 2.1.3 Eine Liegenschaft, welche von einer einzigen Unternehmung alleinig genutzt wird, gilt als eine Gebühreneinheit.
- 2.1.4 Eine Liegenschaft, welche von mehreren Unternehmungen genutzt wird, gilt jede Unternehmung als Gebühreneinheit.
- 2.1.5 Bei einem Hotel, einem Altersheim, einer Privatschule, einem Heim stellen vier MMN-Dosen je eine Gebühreneinheit dar.

2.2 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr (für den Anschluss mit maximal 4 MMN-Dosen) setzt sich aus folgenden einmalig anfallenden Beiträgen zusammen

- a) Hausanschlussgebühr Fr. 2000.--
- b) Zuschlag für jede weitere MMN-Dose Fr. 100.—

2.3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr setzt sich pro Gebühreneinheit aus einer monatlich anfallenden Grundgebühr von Fr. 10.-- (keine MwSt.) zusammen.

2.4 Urheberrechtsgebühr

Die Erhebung der Urheberrechtsgebühr erfolgt gemäss dem jeweils geltenden Urheberrechtssatzes.

2.5 Stilllegungsgebühr

Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben pro Auftrag für eine Plombierung eine Stilllegungsgebühr von Fr. 100.-- zu entrichten.

3. Abschnitt: Technische Anforderungen

3.1 Grundsätzliche Technische Anforderungen an die Hausverteilanlage (HVA)

Für Neubauten, Sanierungen und Erweiterungen von hausinternen Verteilanlagen gelten grundsätzlich die aktuellen HVA-Richtlinien des Verbandes für Kommunikationsnetze SUISSEDIGITAL. Ergänzende Weisungen sind in dieser Verordnung definiert.

3.2 Neubau koaxiale HVA

Bei Neuerstellung einer HVA (Neubau einer Liegenschaft) müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- ein Hausübergabepunkt (HÜP) pro Gebäude
- eine Signalübergabestelle (SÜS) pro Wohnung
- ein Wohnungssternpunkt (WSP) pro Wohnung

- sternförmige Rohranlage und Verkabelung ab SÜS separat zu jedem WSP

- sternförmige Rohranlage und Verkabelung ab dem WSP separat zu jeder TAD. In Ausnahmefällen dürfen auch zwei Kabel in einem Rohr geführt werden, dann sind jedoch entsprechende Rohrdurchmesser zu verwenden:
 - min. Rohrdurchmesser für ein Kabel = 25mm, für zwei Kabel min. 32mm
 - die Rohre sollen, wenn immer möglich, auf dem kürzesten Weg verlaufen

- übersteigt die gesamte Länge der Steig- oder Verteilrohre 30m, sind die Dimensionen der Rohre mit dem Netzplaner des MMN Pratteln abzusprechen.
- einzelne Wohnungen (Abonnenten) müssen individuell an der HVA angeschlossen und davon getrennt (plombiert) werden können. Die Trennstelle muss sich in einem allgemein zugänglichen Gebäudeteil befinden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Die AGO bestimmt das Inkrafttreten.

Olsberg, *1.9.2020*

Antennengenossenschaft Olsberg

Kopp

Präsident

K. B. Z.

Vize-Präsident